VERSICHERUNGSKAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Lagerung in der Landwirtschaft

Düngemittel, JGS*, Kraft- und Brennstoffe, Ernteerzeugnisse: Gesetzliche Anforderungen

Wassergefährdende Stoffe (abgehandelt in der AwSV)

Grundsäzlich sind bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Düngemittel, JSG, Kraft- und Brennstoffe) eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten.

Eine optimale Zusammenstellungen der verschiedenn Anforderungen je nach Anlage finden Sie auf den Seiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/index.htm

Brandgefährliche Stoffe

Heu und Stroh als Ernteerzeugnisse, Kraft- und Brennstoffe sowie bestimmte Düngemittel können bei unsachgemäßer Lagerung und ungünstigen Einflüssen zum Auslöser von Bränden werden.
In Bayern sind dazu in der **Verordnung über die Verhütung von Bränden** (VVB) grundlegende Maßnahmen verfügt. Beachten Sie bitte die Paragraphen 12 bis 17. Ebenso sind in den §§ 21 und 22 wichtige Hinweise zur Lagerung enthalten.
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB

Bei der Lagerung von Brennstoffen ist die **Feuerungsverordnung** (FeuV, z.B. Bayern) zu beachten (bzw. Feuerungsanlagenverordnungen der Länder). Vorgaben zu den zulässigen Lagerungen in und außerhalb von Gebäuden sind in den §§ 11 und 12 FeuV zu finden:
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFeuV2008-11

Und was haben Sie davon, wenn Sie Gesetze und Verordnungen beachten und regelkonform handeln? Sie erhöhen Ihre Sicherheit wesentlich, denn die Verordnungen sind nicht ohne Grund erlassen worden. Sollte doch etwas passieren, erhalten Sie uneingeschränkt die von Versicherungen zugesagten Entschädigungen und, vor allem, sind Sie vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt.

*JGS: Jauche, Gülle, Silagesickersaft

320652; pdf 09/19